

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und/oder Leistungen (Ausgabe: Juli 2021)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle durch Offertanfragen und/oder Bestellungen ausgelöst bzw. abgeschlossenen Verträge, welche das Universitätsspital Basel oder eine seiner Tochtergesellschaften, namentlich die Healthcare Infra AG, (im Folgenden gesamthaft als „USB“ bezeichnet) mit einem Anbieter respektive Vertragspartner unter Bezugnahme hierauf abschliessen. Mit Einreichung eines schriftlichen Angebots oder, falls ein solches fehlt, spätestens bei Annahme der Bestellung, anerkennt der Vertragspartner die Anwendung der vorliegenden AGB. Widersprechenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche in Angeboten des Vertragspartners und/oder der Auftragsbestätigung beigefügt sind, wird im Voraus und endgültig widersprochen.

1.2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

1. Der Auftrag /die Bestellung bzw. die Vertragsurkunde
2. Die seitens USB erteilten Anweisungen
3. Die vorliegenden AGB
4. Das Angebot des Vertragspartners basierend auf dem Leistungsverzeichnis des USB (ohne dessen AGB)

1.3 Änderungen des Vertrages und der AGB

Abweichungen von diesen AGB müssen schriftlich vereinbart werden.

1.4 Informationspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem USB jederzeit Änderungen, die seine Rechtsform oder Eigentümerschaft sowie seine Kapitalstruktur betreffen, umgehend schriftlich zu melden. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, das USB über alle wesentlichen Umstände hinsichtlich des Vertragsgegenstandes (namentlich seiner umwelt- und sicherheitsspezifischen Implikationen) in Kenntnis zu setzen und sich über die Besonderheiten des Bestimmungsortes des Vertragsgegenstandes zu informieren.

1.5 Rechnungsstellung und Rechnungsadresse

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Rechnungsstellung ausschliesslich auf dem elektronischen Weg via E-Invoicing Service Provider an das USB zu erfolgen. Informationen bezüglich der Implementierung der elektronischen Lösung können über scm@usb.ch eingeholt werden

Die Rechnungsadresse lautet gemäss Bestellung bzw. Vertrag.

Bei Vergütung nach Aufwand erfolgt die Rechnungsstellung monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Leistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt fällig.

1.6 Schriftlicher Verkehr

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf sämtlichen Dokumenten im schriftlichen Verkehr mit dem USB (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung, Gutschrift und Korrespondenz zu einer Bestellung) die Bestellnummer und das Datum anzugeben.

1.7 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Basel/Schweiz. Das USB behält sich vor, den Vertragspartner an dessen Sitz zu belangen. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

1.8 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahrenübergang erfolgen mit Entgegennahme der Leistung oder mit der definitiven Abnahme der Lieferung/Leistung durch das USB.

1.9 Höhere Gewalt

Das USB haftet nicht für Verzögerungen bei der Abnahme, respektive der Inbetriebsetzung sowie für Schäden an Werken oder bereits gelieferten aber noch nicht in Betrieb gesetzten Produkten, die durch Einflüsse wie Feuer, Wasser, Explosion, Krieg, Streik, Embargo, Behörden, höhere Gewalt und anderen Gründen, welche durch das USB nicht beeinflusst werden können, entstehen.

1.10 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des USB an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

1.11 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Das USB vergibt Aufträge nur an Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohnleichheit für Mann und Frau gewährleisten und dies auf Verlangen bestätigen können. Beim Fehlen von Gesamtarbeitsverträgen ist die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu bestätigen.

2. Angebot

2.1 Unentgeltlichkeit

Der Vertragspartner hat für das Erstellen von Angeboten, für die Lieferung von zugehörigen Skizzen, Spezialplänen und Projekteingaben keinen Anspruch auf Vergütung.

2.2 Abweichungen

Weicht das Angebot von den Einzelheiten der Anfrage des USB ab, ist der Anbieter verpflichtet, schriftlich ausdrücklich auf die Abweichungen hinzuweisen und mögliche Alternativen zu unterbreiten, die der Anfrage des USB am nächsten kommen.

2.2.1 Bindung des Anbieters

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bleibt der Vertragspartner vom Datum des Angebots an während 6 Monaten gebunden. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung) kann sich das USB ohne Kostenfolge von Vertragsverhandlungen zurückziehen.

2.3 Angabe von Einzelpreisen

Angefragte Einzelleistungen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Dasselbe gilt auch für optional angebotene Leistungen.

2.4 Nachtragsarbeiten

Nachtragsarbeiten oder Zuschläge, für die keine Einheitspreise vereinbart worden sind, sind auf der Kalkulationsbasis der Hauptofferte anzubieten. Rabatte und Skonti, welche der Vertragspartner auf der Hauptrechnung gewährt, gelten auch für alle Nachtragsarbeiten.

2.5 Preise, Steuern Verpackung & Transport

Sämtliche Preise sind inklusive Steuern anzugeben. Preisangaben haben die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendigen Leistungen, insbesondere Verpackung, Verzollung und Transport, bis an die Verwendungsstelle, Installations- und Montagekosten, die Kosten der Dokumentation und Instruktion, Versicherungskosten, Entsorgung der Verpackungen, Spesen, Lizenzgebühren und Abnahmekosten (z.B. durch Swissmedic) sowie sämtliche weiteren Nebenkosten zu umfassen bzw. auszuweisen.

2.6 Besondere Bestimmungen für Geräte

2.6.1 Allgemein

Geräte sind betriebsbereit und gemäss den vereinbarten technischen Spezifikationen installiert und konfiguriert anzubieten. Preisangaben haben auch eine allfällige Lieferung und Montage von Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen zu enthal-

ten. Die zum Betrieb der angebotenen Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unterkonstruktionen wie Bodeneinbaurahmen, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen usw. sind entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben auszuweisen oder separat anzugeben.

2.6.2 Vorschriften und Normen

Sämtliche im Angebot enthaltenen Einrichtungen inkl. Zubehör haben den einschlägigen Vorschriften und Normen der Schweiz zu entsprechen. Medizinprodukte müssen mit CE-xxxx oder MD-xxxx gekennzeichnet sein.

2.6.3 Technische Daten und Masse

Angebote sind mit sämtlichen technischen und sonstigen in der Ausschreibung definierten Daten, Abmessungen sowie mit Massbildern einzureichen. Die Angabe der Masse hat nach SI (Système International) zu erfolgen. Bei Geräten und Einrichtungen sind alle Anschlusswerte, Leitungsquerschnitte, Wärmeangaben usw. in den Installationsplänen einzutragen. Die in der Produktspezifikation angeführten technischen Daten haben für die zum Angebotspreis angebotenen Geräte und Einrichtungen zu gelten. Sollten für optional angebotene Leistungen andere technische Daten gelten, sind diese gesondert aufzuführen und zu bezeichnen. Werden Alternativen angeboten, sind die gleichen Produktspezifikationen wie beim Hauptangebot (z.B. Kopie auf firmeneigenem Papier) mit allen in der Ausschreibung definierten Daten auszufüllen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle in der Produktspezifikation definierten Daten geben, werden nicht anerkannt.

2.6.4 Instandhaltung während der Gewährleistungsfrist

Notwendige Inspektions- und Wartungsleistungen innerhalb der Gewährleistungsdauer sind in die Preiskalkulation mit einzurechnen und werden nicht zusätzlich vergütet. Dasselbe gilt während der Gewährleistungsdauer für werterhaltende Massnahmen wie Upgrades und Updates. In der Offertstellung ist die maximale Zeit zwischen Meldung der Störung und Beginn von der Behebung anzugeben (siehe dazu Ziff. 20 [Bereitschaft-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit]).

2.6.5 Instandhaltung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

Das Angebot soll Angaben über mögliche Wartungsarten mit einer detaillierten Aufstellung der damit verbundenen Kosten enthalten.

2.6.6 Wernerhaltung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

Das Angebot soll Angaben über mögliche Wert erhaltende Massnahmen wie Upgrades, Updates oder andere Erneuerungsmöglichkeiten mit einer detaillierten Aufstellung der damit verbundenen Kosten enthalten.

2.6.7 Fristen

Alle relevanten Fristen sind im Angebot exakt anzugeben. Definitionen: Lieferfrist: Zeit zwischen der schriftlichen Auftragsvergabe und demjenigen Termin, ab welchem beim USB Raum für das Gerät oder Bestandteilen davon benötigt wird.

Montage- und Installationsfrist: Zeit zwischen dem ersten Tag, an welchem im USB Raum benötigt wird und der Provisorischen Abnahme durch die dafür bezeichneten Personen des USB.

Frist bis zur Inbetriebsetzung: Die Summe von Liefer- und Montage resp. Installationsfrist.

3. LEISTUNGSÄNDERUNG

Beide Vertragspartner können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen in einem zu vereinbarenden Zeitrahmen vom Vertragspartner zu offerieren. Das Angebot umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen auf das Gesamtvorhaben insbesondere bezüglich der Kosten und Termine. Das Angebot enthält einen Hinweis, ob das Vorhaben bis zum Entscheid über das Vornehmen der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden sollte und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Vertragspartner während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten vertragsgemäß fort. Die Leistungsänderungen und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem

Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung. Für die Vereinbarung von Änderungen, welche keinen wesentlichen Einfluss auf den Leistungsumfang, auf die Vergütung und auf die Termine haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls durch die verantwortlichen Personen des USB.

4. VERGÜTUNG

4.1 Geltungsbereich der Vergütung

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind (einschließlich MwSt., Transport und Verzollung). Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit erfolgt nur, falls dies in der Vertragsurkunde (Nachtrag) festgehalten ist.

4.2 Verrechnungsart

Der Vertragspartner erbringt die Leistungen zu den angebotenen Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

4.3 Sicherstellung

4.3.1 Teil- und Anzahlungen

Werden Teilzahlungen vereinbart, kann das USB vom Vertragspartner Sicherstellungen durch eine auf erste Aufforderung zahlbare Garantie einer Schweizer Bank verlangen.

4.3.2 Sicherstellung während der Gewährleistungsfrist

Für die vereinbarte Gewährleistungsfrist leistet der Vertragspartner eine Sicherstellung mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Grossbank in der Höhe von 10% des Gesamtrechnungsbetrages.

4.3.3 Teuerung

Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, wenn dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

4.3.4 Arbeitsrapport

Erbringt der Unternehmer die Leistung nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen Rapport. Er nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

5. SPONSORING

Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Beratermandate und andere geldwerte Leistungen dürfen nicht in Zusammenhang mit der Bestellung des USB stehen.

Vertragspartner müssen jederzeit Auskunft erteilen können, wo und wann das USB und verbundene Kliniken, Stiftungen oder Mitarbeitende unterstützt wurden. Das USB erwartet vollständige Transparenz. Die Vertragspartner melden solche Leistungen betragsmässig einmal jährlich bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres mittels dem Formular „Meldungen von Zuwendungen an das USB“ dem Einkauf USB. Das Formular findet sich unter <http://www.unispital-basel.ch/das-universitaetsspital/bereiche/personal-betrieb/logistik/materialwirtschaft-einkauf-und-lagerbetriebe/>

6. VERSICHERUNGEN

6.1 Betriebshaftpflicht

Der Vertragspartner hat sich bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Personen- und Sachschäden zu versichern. Die versicherten Leistungen pro Ereignis und der Name der Versicherung sind dem USB bekannt zu geben.

6.2 Transport-, Montage- und andere Versicherungen

Der Vertragspartner muss nachweisen können, dass er sämtliche weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Versicherungen abgeschlossen hat.

7. DOKUMENTATION

7.1 Zeitpunkt der Übergabe

Dokumentationen sind erst nach erfolgter Auftragserteilung zu übergeben. Der Zeitpunkt und die Details dazu sind mit dem USB zu fixieren.

7.2 Gesuche an Behörden und Ämter

Der Vertragspartner erstellt zuhanden des USB sämtliche Unterlagen für das Einreichen von Gesuchen, wie z.B. dem Strahlenschutzgesuch an das Bundesamt für Gesundheit Swissmedic.

7.3 Unterlagen

7.3.1 Aufbereitungs-, Betriebs- und Instandhaltungsunterlagen

Der Vertragspartner liefert dem USB vor der gemeinsamen Prüfung die für den Betrieb notwendige, kopierbare Aufbereitungs-, Installations- und Bedienungsanleitung in schriftlicher oder in einer für das USB lesbaren elektronischen Form. Das USB kann in der Offertanfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation für die Anwender ist in Deutsch, jene für Informatiker in Deutsch oder Englisch zu übergeben. Für Anwendungen, die das Rechnungswesen betreffen, ist den Revisionsorganen des Bestellers Einsicht in die Systemdokumentation zu gewähren. Das USB darf die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch kopieren und verwenden. Sind Mängel zu beheben, führt der Vertragspartner die Dokumentation soweit erforderlich auf seine Kosten nach.

7.3.2 Sicherheitsdatenblätter

Der Vertragspartner stellt dem USB ohne Aufforderung die Sicherheitsdatenblätter von erstmalig durch das USB erworbenen Produkten (sofern vorhanden) zur Verfügung. Er sendet diese in elektronischer Form an die Adresse usb.bereich-betrieb-sekretariat@usb.ch. Erfahren bisherige Produkte eine Änderung, so sind die entsprechenden (neuen) Sicherheitsdatenblätter ebenfalls umgehend zur Verfügung zu stellen.

7.3.3 Konformitäts-/CE-Zertifikate

Der Vertragspartner stellt dem USB ohne Aufforderung die Konformitäts-/CE-Zertifikate von erstmalig durch das USB erworbenen Produkten (sofern vorhanden) zur Verfügung. Er sendet diese in elektronischer Form an die Adresse usb.bereich-betrieb-sekretariat@usb.ch. Erfahren bisherige Produkte eine Änderung oder läuft die Gültigkeit eines Zertifikats aus, so sind die entsprechenden (neuen) Zertifikate ebenfalls umgehend zur Verfügung zu stellen.

8. AUSBILDUNG

8.1 Anwenderinnen und Anwender

Der Vertragspartner übernimmt die Ausbildung des anwendenden Personals des USB im vereinbarten Umfang.

8.2 Instandhaltungsspezialisten

Der Vertragspartner übernimmt die Ausbildung für den First-Line-Service von mindestens einem der spital-internen Instandhaltungsspezialisten, welcher über die entsprechenden Qualifikationen verfügt.

8.3 Ort, Zeitspanne und Kosten

Die Ausbildung kann im USB oder an einem geeigneten anderen Ort stattfinden und soll spätestens bei der definitiven Abnahme abgeschlossen sein. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist gehalten, sofern zweckmässig, geeignete Kontakte zu andern Kliniken und Instituten zu vermitteln. Er stellt sicher, dass er die Instruktion während 5 Jahren ab Gesamtanbahnung gewährleisten kann.

9. GEHEIMHALTUNG UND SCHWEIGEPFLICHT

9.1 Generell

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten des USB, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten zu auferlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Datenschutzbestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen des USB sind einzuhalten. Als Standard kommt Delivered Duty Paid (DDP) Universitätsspital Basel, Incoterms 2020, zur Anwendung.

9.2 Persönlichkeitsschutz

Der Vertragspartner verpflichtet sich, grundsätzlich zu allem, was er über und von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, sieht, hört oder sonst wie vernimmt, zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedermann. Sie ist zeitlich unbegrenzt, gilt also auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

9.3 Konventionalstrafe

Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem USB eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Netto Abrechnungssumme, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Eine andere Höhe ist vertraglich festzulegen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

10. WERBUNG, PUBLIKATIONEN

10.1 Werbung und Publikationen

Werbung und Publikationen des einen Vertragspartners, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des andern Vertragspartners.

10.2 Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen, Interviews

Das Fotografieren, das Filmen, das Erstellen von Tonaufnahmen sowie Interviews mit Mitarbeitenden und / oder mit Patientinnen und Patienten bedürfen der Bewilligung durch den Medienbeauftragten des USB.

11. AUSFÜHRUNG

11.1 Leistungserbringung und Reporting

Die Ausführung von Leistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden und aktuellen Standards und unter Beachtung der vom USB erteilten Weisungen.

Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.

Der Vertragspartner informiert das USB regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt bei Unklarheiten erforderliche Vorgaben seitens USB ein.

11.2 Anlieferung

Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz entgegengenommen. Direktlieferung an die Kliniken sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit dem USB vereinbart oder von demselben verlangt wurde.

11.3 Upgrades und Updates während der Lieferzeit

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Lieferung neueste Ausführung der angebotenen Produkte zu liefern (gilt auch für Softwarekomponenten). Diesbezügliche Änderungen an den im Angebot enthaltenen Einrichtungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die Kompatibilität ist sicherzustellen.

11.4 Regeln betreffend das Verhalten im Spital

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der Lieferanten-Regeln betreffend das Verhalten im Spital. Diese können im Sekretariat der Abteilung Logistik bezogen werden. Eine Kurzfassung ist als Merkblatt verfügbar. Verbindlich ist der vollständige Wortlaut.

12. BEIZUG VON SUBUNTERNEHMER

Der Vertragspartner zieht Subunternehmer nur mit schriftlicher Genehmigung des USB bei. Der Vertragspartner bleibt gegenüber dem USB für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

13. PERSONALEINSATZ

13.1 Qualifikation

Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewähltes und den Erfordernissen entsprechend ausgebildetes Personal ein. Er ersetzt auf Verlangen des USB innert nützlicher Frist Personen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

13.2 Bewilligungen, Anmeldungen und Arbeitsverträge

Der Vertragspartner sorgt für die notwendigen Arbeitsbewilligungen und Verträge für die eingesetzten Personen und nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und sein Personal bei den Sozialversicherungen vor.

13.3 Schriftliche Benennung

Die Vertragspartner geben sich gegenseitig schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Personen bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein. Ersetzt der Vertragspartner sein Personal oder setzt er zusätzliches Personal ein, bedarf dies der Zustimmung des USB.

13.4 Ablehnung

Bei Personalverleih kann das USB eine Person ohne Begründung ablehnen.

14. IMMATERIALGÜTERRECHTE

14.1 Übergang an das USB

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte gehen mit Vertragsabschluss auf das USB über. Der Vertragspartner stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.

14.2 Individualsoftware

Die Rechte an der vom Vertragspartner eigens für das USB hergestellten Individualsoftware einschließlich Quellencode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehen mit Entstehung an das USB über. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die Softwaredokumentation (insbesondere dokumentierter Quellencode samt Übersicht, Daten und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind dem USB vor der gemeinsamen Prüfung und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.

14.3 Standardsoftware

Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben beim Vertragspartner oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Vertragspartner, dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Das USB erhält das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem im Vertrag vereinbarten Umfang. Bei der Beendigung der Nutzung kann das USB die mit einmaliger Vergütung erworbenen Rechte weiter veräussern. Das USB kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen. Während eines Ausfalls der vertraglich vorgesehenen Hardware ist es berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware zu nutzen.

14.4 Patentrechte

Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören dem USB, wenn die Erfindungen von dessen Personal gemacht wurden; dem Vertragspartner, wenn die Erfindungen von dessen Personal gemacht wurden; dem USB und dem Vertragspartner, wenn die Erfindungen gemeinsam vom Personal des USB und des Vertragspartners, bzw. von ihm bei gezogenen Dritten gemacht wurden.

14.5 Nutzung von Forschungsergebnissen

Sämtliche Einzelheiten einer allfälligen Nutzung von Forschungsergebnissen sind im Vertragswerk festzuhalten.

14.6 Verletzung des Schutzrechtes von Dritten

Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Vertragspartner auf eigene Kosten und Gefahr ab. Das USB gibt solche dem Vertragspartner schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Vertragspartner die dem USB der entstandenen Kosten und aufzuerlegenden Schadenersatzleistungen.

14.7 Klage

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Vertragspartner auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder dem USB dieses Recht verschaffen, oder durch ein anderes ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird Schadenersatzpflichtig.

15. INBETRIEBSETZUNG / ÜBERGABE UND ABNAHME

15.1 Abnahmeorgane

Die Abnahme erfolgt durch die seitens USB dafür bezeichneten Verantwortlichen und gegebenenfalls unter Beizug von Experten der einschlägigen Fachverbände sowie der kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

15.2 Behördliche Abnahmen

Das Erstellen der für die behördlichen Abnahmen notwendigen Unterlagen und das Erledigen der Formalitäten haben durch den Vertragspartner kostenlos zu erfolgen. Die Präsenz bei Abnahmen ist ebenfalls ohne Kostenfolge.

15.3 Abnahmeprotokolle

Der Vertragspartner liefert den Abnahmeorganen des USB bis spätestens vier Wochen vor der ersten vereinbarten provisorischen Abnahme alle dafür notwendigen Angaben in Protokollform. Dazu gehören insbesondere:

- Umschreibung und Definition aller zu erfassenden Parameter.
- Umschreibung und Definition der zu verwendenden Messeinrichtungen, Phantome und anderer Hilfsmittel.
- Beschreibung der Prüfvorgänge.

Das USB behält sich vor, bis zum Zeitpunkt der ersten provisorischen Abnahme Ergänzungen und Änderungen an den Protokollen vorzunehmen. Nach erfolgter Abnahme sind die Protokolle des Vertragspartners und des USB zu unterzeichnen.

15.4 Abnahmeprüfung

Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen, sofern im Vertrag nichts anderes festgehalten ist. Der Vertragspartner behebt die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist im Rahmen der Gewährleistung.

Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren, gelten Mängel als unerheblich, wenn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Vertragspartner behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt das USB rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Zeigen sich auch bei dieser Prüfung erhebliche Mängel und einigen sich die Vertragsparteien nicht über eine Weiterführung, endet der Vertrag und sämtliche Leistungen werden zurückerstattet. Das USB behält sich Schadenersatzansprüche vor. Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren, gilt ein Mangel als erheblich, wenn durch ihn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

15.5 Provisorische Abnahme im USB

Sie erfolgt:

- falls eine Kontrolle des betriebsbereiten Lieferobjekts zeigt, dass die Lieferung und Montage des Lieferobjekts vertragsgemäss erfolgt ist.
- nach erfolgreicher Inbetriebsetzung des Lieferobjekts.
- nach Lieferung sämtlicher vertraglich festgelegter Unterlagen.
- nach Vorliegen einer Betriebsbewilligung.
- nach Vorliegen einer Schlussabrechnung.
- nach Vorliegen aller bereinigten Abnahmeprotokolle.

15.6 Definitive Abnahme im USB

Sie erfolgt nach Ablauf eines Zeitfensters, während dessen das Werk mängelfrei in Betrieb ist. Die Dauer des Zeitfensters wird im Vertrag festgelegt.

16. Verzug

16.1 Eintritt des Verzugs

Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

16.2 Verzugsfolgen

Befindet sich der Vertragspartner in Verzug, kann das USB, wenn die Erfüllung auch nach Ablauf einer dem Vertragspartner angesetzten angemessenen Nachfrist noch nicht vollständig erfolgt ist, nach ihrer jeweiligen Wahl:

- auf die nachträgliche Erfüllung durch den Vertragspartner beharren und bei Verschulden des Vertragspartners den Ersatz desjenigen Schadens geltend machen, der eine Folge der nicht vertragsgemässen Erfüllung ist, oder
- bei werkvertraglichen Leistungen eine Ersatzvornahme auf Kosten des Vertragspartners durchführen, sei es selbst oder unter Beizug eines Dritten, wobei vom Vertragspartner diejenigen Unterlagen und Materialien (einschliesslich des Quellcodes) an das USB herauszugeben sind, welche vertragsgemäss spezifisch für letztere erarbeitet wurden oder für welche eine Herausgabe speziell vereinbart wurde (z.B. im Rahmen einer Escrow-Regelung), oder
- auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten und bei Verschulden des Vertragspartners den Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens geltend machen, oder
- auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten und den Vertrag vollständig oder teilweise rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufheben, unter Rückabwicklung der bisher gegenseitig erbrachten, vom Rücktritt betroffenen gegenseitigen Leistungen, und bei Verschulden des Vertragspartners den Ersatz desjenigen Schadens geltend machen, der dem USB aus dem Dahinfallen des Vertrags entstanden ist. Bei Dauerverträgen tritt an die Stelle der rückwirkenden Vertragsauflösung die ausserordentliche Beendigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung.

16.3 Konventionalstrafe

Kommt der Vertragspartner in Verzug, schuldet er bezüglich der in der Vertragsurkunde entsprechend bezeichneten Termine eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder er noch durch ihn beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Sofern nicht anderswie vertraglich geregelt, beträgt diese pro Verzug und Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrags bei Einmalleistungen beziehungsweise der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden oder das USB von den Rechtsbehelfen gemäss vorstehender Ziffer Gebrauch macht.

17. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRECHTE

17.1 Gewährleistung

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die von ihm erbrachten Leistungen vertragsgemäss erbracht wurden, frei von Mängel sind und das Lieferobjekt die vereinbarten Eigenschaften sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, welche das USB auch ohne besondere Vereinbarungen nach dem jeweiligen Stand der Technik bei Vertragsabschluss (sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt) und in guten Treuen voraussetzen dürfen.

17.2 Mangelrüge und Rechte

Das USB ist während der Gewährleistungsfrist berechtigt, Mängel aller Art jederzeit zu rügen. Ausgenommen sind Mängel, deren spätere Behebung Schäden nach sich ziehen würde; diese sind sofort nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Liegt ein Mangel vor, kann das USB nach Wahl unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatz verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Der Vertragspartner behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Hat der Vertragspartner die verlangte Mängelbehebung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann das USB einen

dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann sie stattdessen auch gemäss Ziff. 16.2 Abs. 2 und 3 vorgehen.

Bei versteckten Mängeln finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) Anwendung.

17.3 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsrechte verjähren mit Ablauf der gesetzlichen Frist nach Leistungserbringung bzw. definitiver Abnahme. Vorbehalten bleiben die Fristen gemäss Ziff. 19.2. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für Ersatzteile neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme geltend gemacht werden.

Abweichende Garantieleistungen für Drittprodukte sind in der Vertragsurkunde zu regeln.

17.4 Gewährleistung für systemgebundene EDV-Anlagen

Für EDV-Anlagen, welche Bestandteil eines Therapie-, Diagnose- oder Laborgerätes darstellen oder welche anderweitig im klinischen Betrieb eingesetzt werden, sowie für sämtliche Hard- und Software, gilt sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, die gleiche Gewährleistung wie für die anderen Anlagenteile.

18. HAFTUNG

Der Vertragspartner haftet für von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten verursachte Schäden aus dem Vertragsverhältnis, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft.

19. INSTANDHALTUNG UND WERTERHALTUNG

19.1 Upgrades und Updates während der Garantiezeit

Während der Garantiezeit sind sämtliche Hard- und Software-Updates kostenlos zu installieren.

19.2 Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Instandhaltungsorganisationen

Der Vertragspartner garantiert die Verfügbarkeit sämtlicher Original-Ersatzteile während einer Dauer von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Inbetriebsetzung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

20. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung nimmt der Vertragspartner während der Bereitschaftszeit Störungsmeldungen entgegen und erbringt seine Leistungen für Wartung und Pflege, (vgl. Ziff. 2.6.4). Vorbehältlich abweichender Vereinbarung gilt als Bereitschaftszeit Montag bis Freitag von 8.00 - 17.00 Uhr (ohne gesetzliche und lokale Feiertage am Erfüllungsort).

Der Vertragspartner beginnt mit der Behebung der Störung innerhalb der Reaktionszeit und führt sie in einer allenfalls zu vereinbarenden Störungsbehebungszeit gemäss einer im Bedarfsfall im Vertrag festzulegenden Klassifizierung der Störung zu Ende.

Auf Verlangen des USB erbringt der Vertragspartner seine Leistungen gegen separate Vergütung auch ausserhalb der Bereitschaftszeit.

Wird die Reaktionszeit überschritten, behält sich das USB vor, selbst ihnen geeignet erscheinende Massnahmen zur Erreichung einer provisorischen oder definitiven Betriebsbereitschaft zu treffen. Die Garantieleistungen des Vertragspartners werden dadurch nicht eingeschränkt.

21. Supportleistungen des Vertragspartners

Bei Bedarf des USB erbringt der Vertragspartner nebst Wartungs- und Pflegeleistungen auch Supportleistungen zugunsten des USB. Diese werden im Rahmen der Wartungs- und Pflegeverträge festgelegt.

22. Kündigung von Wartung, Pflege und Supportverträgen

Ist der Wartungs-, Pflege- oder Supportvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehältlich bestehender Wartungs- und Pflegeverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung jederzeit

gekündigt werden. Die Kündigung kann sich vorbehältlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrags erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet.

Wartungs-, Pflege- und Supportverträge können bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch den anderen Vertragspartner jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis, bei einmaliger Vergütung anteilmässig auf einer Basis von 60 Monaten Einsatzdauer. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Sofern erforderlich, sind weitere Modalitäten der Vertragsbeendigung zu vereinbaren.